

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 3 (1827)
Heft: 4

Rubrik: Geschenke an die Kantonsschule

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschenke an die Kantonschule.

Nachdem der obige Aufsatz über die neueste öffentliche Prüfung der Kantonschule schon in die Presse abgegangen war, erhielten wir die erfreuliche Nachricht, daß Herr Kübeli, Vater, von Heiden, gegenwärtig in Herisau wohnhaft, der Kantonschule ein Geschenk von 600 Gulden eingesandt habe. Das Geschenk ist eines Greisen würdig, der dem Vaterland noch einen Beweis seiner schönen Gesinnung hinterlassen wollte, und die Leser werden mit uns wünschen, daß Gottes Segen den Geber wie die Gabe begleiten möge.

Aus Appenzell J. A.

Mit der Aufschrift: „Gesuchs-Aeusserungen dem hochlöblichen Großen Rathe des Kantons Appenzell J. A., eingegeben seit einiger Zeit von freimüthigen Mitlandleuten,“ erschien letzter Tage eine kleine, 8 S. starke Flugschrift, die 20 Punkte enthält, welche in den Jahren 1824, 25, 26 und 27 von mehreren Landleuten der Obrigkeit zur reifen Erörterung und Genehmhaltung eingereicht, und theils angenommen, theils an Kommissionen übertragen, theils vertaget und jene von 1827 an Neu- und Alt-Räthe gewiesen worden sind. Wir heben hier einige der interessantesten aus.

§. 3. In Erbfällen, wo keine Leibeserben sich vorfinden, sollen 30 fr. vom Hundert an das Landsecularamt entrichtet werden.

§. 4. Der im Jahr 1825 allererst äusserst wichtige eingereichte Punkt bezwecket eine erwünschte, auf unsere Zeit passende, folgerechte Zusammenstellung und Ordnung der bürgerlichen Gesetze, oder, mit einem Worte, Verbesserung und Revision unsrer Landesartikel. Dieser Gesuch um Revision der Landesgesetze wurde in diesem Jahr dringend wiederholt.